

besetzung wurden aber auch von diesen Stellen noch 4 Stellen anderen Abteilungen überlassen. Die verbleibenden restlichen 3 Stellen waren nicht immer besetzt. ...

Die Abteilung Bankenaufsicht war also so klein gehalten, daß sie nicht in der Lage war, die ihr gesetzlich obliegenden Aufsichtspflichten zu erfüllen. Sie beschränkte sich im wesentlichen darauf, Rundschreiben und Berichte weiterzuleiten. Selbständige Prüfungen führte sie nie durch. ...

Hinzu kam, daß dem Angeklagten Baesler als Leiter der Abteilung Bankenaufsicht seitens der Landeskreditbank die größtmöglichen Schwierigkeiten gemacht wurden; diese Bank lehnte eine Kontrolle durch Baeslers Abteilung Bankenaufsicht deshalb ab, weil sie sich in dem Bemühen, die Mißwirtschaft nicht offenbar werden zu lassen, der Unterstützung Moogs sicher war.

Der Präsident der Landeskreditbank, Gärtner, der Mitglied des Landesvorstandes und zweiter Vorsitzender der LDP Thüringen neben Moog war, war ein Reaktionär, der unmittelbar nach Aufnahme seiner Tätigkeit mit westlichen führenden Bankleuten Verbindungen herstellte. Er floh noch vor Moog nach dem Westen, wo er später verstorben ist.

Ihm zur Seite stand der Angeklagte König. Es ist kein Zufall, daß König Mitglied des Direktoriums der Landeskreditbank wurde. Bereits im Juli 1945 hatte König mit dem neu zum Leiter der Landesbank bestellten Gärtner Verbindung aufgenommen und eine Verbindung Gärtners mit dem Bankmonopolisten Oesterlink in die Wege geleitet. Dies geht aus dem zwischen König und Oesterlink geführten Briefwechsel hervor, der sich nicht nur mit den Interessen der Gemeinschaftsgruppe, sondern mit allgemeinen Fragen der Gestaltung der Bankverhältnisse befaßt. König wurde also der Verbindungsmann zwischen Gärtner und dem Westen.

Er war in der Landesbank nicht nur als Hypothekenfachmann eingestellt, sondern auch mit der Durchführung des Befehls Nr. 66 und der Liquidation der Altbanken beauftragt. Vor allem aber war er durch seine Stellung als verantwortlicher Direktor bzw. als ordentliches Mitglied des Direktoriums verpflichtet, sich aller wichtigen Angelegenheiten anzunehmen, wie es die Überwachung der Zwischengeldberechnung und die Kontrolle des Verbots der Aushändigung von Wertpapieren und alle anderen Anordnungen waren, die sich auf Blockierung der Wertpapiere bezogen. Im besonderen wäre er verpflichtet gewesen, wegen der später noch ausführlich zu behandelnden Verheimlichung von Wertpapieren der Centralbodenkredit AG. einzugreifen.

Als Mitglied des Direktoriums hatte er sich schließlich auch darum zu kümmern, daß die Organisation der Landesbank ihren Zweck erfüllte, insbesondere der für die Bank erforderliche Kontrollapparat vorhanden war und erfolgreich arbeitete.

Diese Verpflichtungen hat König vorsätzlich nicht erfüllt. Selbst auf seinem eigenen Arbeitsgebiet in der Hypothekenabteilung der Landesbank sorgte er nicht für die Einrichtung ordnungsgemäßer Revisionen, sondern zog eine private Treuhandgesellschaft solange zu Revisionen heran, bis dies durch die Deutsche Wirtschaftskommission untersagt wurde.

Dadurch, daß Gärtner seinen schon genannten Vertreter, den verstorbenen Vizepräsidenten Müller, nicht zur Geltung kommen ließ, wurde der Angeklagte Anke für Gärtner der entscheidende und führende Mitarbeiter in der Direktion der Landesbank.

Anke richtete eine Revisionsabteilung bei der Direktion der Landesbank ein, er hielt sie aber dem von Moog im Ministerium gegebenen Beispiel entsprechend so klein, daß sie, wie der Leiter der Revisionsabteilung, der Zeuge H., bestätigte, nicht einmal für die normale und laufend erforderliche Revisionstätigkeit ausreichend stark war. Bei dieser ungenügenden Besetzung der Abteilung konnte sie deshalb nicht besondere Revisionen vornehmen. Der Leiter der Revisionsabteilung, H., stellte wiederholt das Verlangen, die Abteilung durch Einstellung weiterer Angestellter als Revisoren normal arbeitsfähig zu machen. Seinem Verlangen wurde aber bis 1948 nicht entsprochen.

In der Landeskreditbank fehlte auch jede¹ Anleitung zur Durchführung größerer notwendiger Maßnahmen. Dies trat später in der Angelegenheit der Zwischengeldrechnung augenfällig in Erscheinung. ...

Dem Leiter der Abteilung Bankenaufsicht des Ministeriums — dem Angeklagten Baesler — wurde von beiden (Anke und Wiessner) die Mitarbeit versagt, die Anweisungen seiner Abteilung wurden vielfach nicht befolgt.

Auf Grundlage der organisierten und gewollten Mißwirtschaft im Bank- und Finanzwesen Thüringens konnten die Verbrechen, die im einzelnen festgestellt wurden, begangen werden.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Mißwirtschaft im Finanzministerium und in der Landesbank von den hier maßgeblich beteiligten Angeklagten Moog, König und Anke in dem Bewußtsein betrieben wurde, die Durchführung der die Finanz- und Bankwirtschaft betreffenden Aufbaumaßnahmen der deutschen Selbstverwaltung zu durchkreuzen; dies ist der Tatbestand eines Verbrechens nach Befehl Nr. 160 der SMAD.

II. Sabotage in der Angelegenheit der „Zwischenguthaben“

1. Die Befehle Nr. 01 der SMAD vom 23. Juli 1945 und der SMAD vom 25. Juli 1945, welche die Gründung neuer Banken bestimmten und den existierenden Banken und anderen Finanz- und Kreditanstalten jede weitere Tätigkeit untersagten, ordneten auch an, daß in Anbetracht des Bankrotts der deutschen Banken Auszahlungen von laufenden Konten und alten Einlagen bei Sparkassen nicht zu leisten seien. Dieser grundsätzlichen Anordnung entsprach es, daß eine Unterscheidung zwischen Altforderungen und Neuforderungen, d. h. zwischen den Guthaben vorgenommen werden mußte, die vor dem 8. Mai 1945 und nach diesem Tage bis zum Bankenschließungstag — das war in Thüringen der 27. Juli 1945 — entstanden waren. Die letzteren stellten die „Zwischenguthaben“ dar. Die Zwischenguthaben waren auf neue Rechnung vorzutragen, wenn nicht bereits anderweitig darüber verfügt worden war.

Es war aber notwendig, bei der Bewegung der Konten zu verhindern, daß irgendwelche Ansprüche aus der Zeit vor der Kapitulation mit berechtigten Ansprüchen aus der nachfolgenden Zeit vermischt würden. Guthaben, die ihren wirtschaftlichen Grund in der Zeit vor der Kapitulation hatten, durften nicht anerkannt werden, weil jeder unberechtigterweise anerkannte Betrag aus dem Haushalt des Landes bezahlt werden mußte. Jeder fälschlicherweise anerkannte Zwischengeldbetrag schuf einerseits unberechtigte Kaufkraft, andererseits verminderte er die Mittel des Staatshaushalts des Landes, die vor allem den Zwecken des wirtschaftlichen Wiederaufbaus dienen sollten.

Zur Klarstellung mußten Richtlinien ergehen, die an zentraler Stelle ausgearbeitet und durch die Ministerien der Länder herausgegeben wurden. So wurden auch durch das thüringische Finanzministerium für alle Kreditinstitute in Thüringen verbindliche Richtlinien herausgegeben. Nach den Richtlinien sind als Zwischenguthaben anzuerkennen:

1. Bareinzahlungen nach dem 8. Mai 1945, sofern sie nicht aus Abhebungen am gleichen Tage bei dem gleichen Kreditinstitut herrühren und nicht zur Bezahlung von Warenlieferungen und Leistungen dienen;
2. Überweisungen für Warenlieferungen und Leistungen, sofern der Auftrag nach dem 8. Mai 1945 erteilt wurde;
3. Überweisungen und Überträge aus Zwischenguthaben, die nach dem 8. Mai 1945 vorgenommen wurden.

Die Richtlinien erläutern dann weiter den Begriff der „Leistungen“.

Das Finanzministerium, damals Landesamt für Finanzen in Thüringen, übermittelte der Landesbank die Richtlinien mit einer Verfügung vom 5. Juni 1946, welche von Toelle in Vertretung des Angeklagten Moog unterzeichnet war. Es heißt in der Verfügung, es müsse aus noch immer eingehenden Anfragen geschlossen werden, daß die Errechnung der Zwischenguthaben